

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag, den 30. Juli 1903.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: den Gerichtschreiberdienst und den Kanzleidiens bei Justizstellen betreffend.

Bekanntmachung und Verordnungen: des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: Änderung der Postordnung für das Deutsche Reich betreffend; des Ministeriums des Innern: die Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit betreffend; die Schifffahrt und Fischerei auf dem Neckar betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 18. Juli 1903.)

Den Gerichtschreiberdienst und den Kanzleidiens bei Justizstellen betreffend.

**Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.**

Auf Antrag Unseres Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Die Bestimmungen des § 13a und des § 16 Unserer Verordnung vom 8. Juni 1889, den Gerichtschreiberdienst und den Kanzleidiens bei Justizstellen betreffend, erhalten die nachstehende Fassung:

§ 13.

„Zu der Gerichtschreiberprüfung (§ 12 Absatz 1) werden nur Justizaktuale zugelassen, welche a. als solche während mindestens drei Jahren, wovon ein und ein halbes Jahr im Gerichtschreiberdienst der Amtsgerichte zuzubringen sind und ein und ein halbes Jahr im Kanzleidiens der Gerichtshöfe, Staatsanwaltschaften oder Notariate zugebracht werden können, praktisch beschäftigt waren, und —“

§ 16.

„Die Geschäftsabteilung unter den Beamten der Gerichtschreibereien erfolgt im Dienstaufsichtswege durch die Gerichtsvorstände vorbehaltlich etwaiger anderweitiger Anordnungen der vorgesetzten Dienstbehörden, welchen der Gerichtsvorstand von jeder in der bisherigen Geschäftsabteilung eingetretenen Veränderung jeweils sofort Anzeige zu erstatten hat.“

Gegeben zu St. Moritz, den 18. Juli 1903.

Friedrich.

von Dufsch.

Auf Seiner königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schwoerer.